Europäisches Parlament
2019-2024

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2023/2028(INI)

27.6.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2022 und 2023
(2023/2028(INI))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Katarina Barley

PR_INI

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

BEGRÜNDUNG.....12

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zur Lage der Grundrechte in der Europäischen Union 2022 und 2023
(2023/2028(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV) und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV),

– unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden „die Charta“),

– unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union[1],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union[2] („Konditionalitätsverordnung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates[3],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (im Folgenden „die EUStA“)[4],

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)[5],

– unter Hinweis auf die Richtlinie (EU) 2017/1371 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug[6],

[1] Unter anderem: *Kommission/Ungarn* (Transparenz von Vereinigungen), Rechtssache C-78/18, EU:C:2020:476, Urteil des Gerichtshofs (Zweite Kammer) vom 6. Oktober 2022. I. L./Politsei- ja Piirivalveamet (Rechtssache C 241/21), ECLI:EU:C:2022:753.
[2] ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 1.
[3] ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1.
[4] ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1.
[5] ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1.
[6] ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29.

– unter Hinweis auf den Rahmenbeschluss 2008/913/JI des Rates vom 28. November 2008 zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit[7],

– unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission (EU) 2021/1534 vom 16. September 2021 zur Gewährleistung des Schutzes, der Sicherheit und der Handlungskompetenz von Journalisten und anderen Medienschaffenden in der Europäischen Union[8],

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2021 mit dem Titel „Ein inklusiveres und besser schützendes Europa: Erweiterung der Liste der EU-Straftatbestände um Hetze und Hasskriminalität“ (COM(2021)0777),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 5. März 2020 mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ (COM(2020)0152),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 mit dem Titel „EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025)“ (COM(2020)0258),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 12. November 2020 mit dem Titel „Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020–2025“ (COM(2020)0698),

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates vom 2. März 2022 zur Bekämpfung von Rassismus und Antisemitismus,

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 2. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für eine verstärkte Anwendung der Grundrechtecharta in der EU“ (COM(2020)0711),

– unter Hinweis auf den Bericht der Kommission vom 6. Dezember 2022 mit dem Titel „Ein vitaler zivilgesellschaftlicher Raum für die Wahrung der Grundrechte in der EU – Jährlicher Bericht über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union 2022“ (COM(2022)0716),

– unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2022 mit dem Titel „Bericht über die Rechtsstaatlichkeit 2022 – Die Lage der Rechtsstaatlichkeit in der Europäischen Union“ (COM(2022)0500),

– unter Hinweis auf die Empfehlung der Kommission (EU) 2023/681 vom 8. Dezember 2022 zu den Verfahrensrechten von Verdächtigen und Beschuldigten in Untersuchungshaft und zu den materiellen Haftbedingungen[9],

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die sich öffentlich beteiligen, vor offenkundig unbegründeten oder missbräuchlichen Gerichtsverfahren („strategische Klagen gegen

[7] ABl. L 328 vom 6.12.2008, S. 55.
[8] ABl. L 331 vom 20.9.2021, S. 8.
[9] ABl. L 86 vom 24.3.2023, S. 44.

öffentliche Beteiligung“) (COM(2022)0177) („Anti-SLAPP-Richtlinie“),

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates vom 7. Dezember 2022 über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Streichung von Artikel 13 der Richtlinie 2000/43/EG und Artikel 12 der Richtlinie 2004/113/EG (COM(2022)0689),

– unter Hinweis auf den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Standards für Gleichstellungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Streichung von Artikel 20 der Richtlinie 2006/54/EG und Artikel 11 der Richtlinie 2010/41/EU (COM(2022)0688),

– unter Hinweis auf die Berichte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA), insbesondere der Grundrechtebericht für das Jahr 2022,

– unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte,

– unter Hinweis auf die Instrumente der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, die Empfehlungen und Berichte der allgemeinen regelmäßigen Überprüfung der Vereinten Nationen, die Rechtsprechung der Vertragsorgane der Vereinten Nationen und die Sonderverfahren des Menschenrechtsrats,

– unter Hinweis auf das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, das am 11. Mai 2011 in Istanbul zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (nachfolgend „Übereinkommen von Istanbul“),

– unter Hinweis auf den Bericht des Europarates vom 23. März 2023 mit dem Titel „Human Rights Defenders in the Council of Europe Area in Times of Crises“ (Menschenrechtsverteidiger in den Mitgliedstaaten des Europarates in Krisenzeiten) im Anschluss an den Runden Tisch mit Menschenrechtsverteidigern, der vom Büro des Menschenrechtskommissars des Europarates am 24./25. Oktober 2022 in Dublin organisiert wurde[10],

– unter Hinweis auf den Entwurf der überarbeiteten Übereinkunft über den Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 17. März 2023,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zur Stärkung der Demokratie, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus in der EU in Anbetracht des unrechtmäßigen Rückgriffs auf zivil- und strafrechtliche Verfahren zur Einschüchterung von Journalisten, nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft[11],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2021 zu der Bewertung von Präventivmaßnahmen zur Vorbeugung von Korruption, vorschriftswidrigen Ausgaben und der Zweckentfremdung von europäischen und nationalen Mitteln im Falle von Nothilfefonds und krisenbezogenen Ausgabenbereichen[12],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Februar 2022 mit Empfehlungen an die Kommission zu einem Statut für länderübergreifende Europäische Vereine und Organisationen ohne Erwerbszweck[13],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 8. März 2022 zum schrumpfenden Handlungsspielraum für die Zivilgesellschaft in der EU[14],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 10. März 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und den Konsequenzen des Urteils des EuGH[15],

– unter Hinweis auf seinen Beschluss vom 10. März 2022 über die Einsetzung, die Zuständigkeiten, die Mitgliederzahl und die Mandatszeit des Untersuchungsausschusses zum Einsatz von Pegasus und ähnlicher Überwachungs- und Spähsoftware und die Festlegung des Gegenstands der Untersuchung (2022/2586),

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 9. Juni 2022 zur Rechtsstaatlichkeit und zur möglichen Annahme des polnischen nationalen Aufbauplans (ARF)[16],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 6. Juli 2022 zu der intersektionellen Diskriminierung in der Europäischen Union – der sozioökonomischen Lage von Frauen afrikanischer, nahöstlicher, lateinamerikanischer und asiatischer Abstammung[17],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. September 2022 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte, auf die sich die Union gründet, durch Ungarn[18],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Oktober 2022 zur Lage von Roma-Gemeinschaften, die in Siedlungen in der EU leben[19],

[11] ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 2.
[12] ABl. C 251 vom 30.6.2022, S. 48.
[13] ABl. C 342 vom 6.9.2022, S. 225.
[14] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 2.
[15] ABl. C 347 vom 9.9.2022, S. 168.
[16] ABl. C 493 vom 27.12.2022, S. 108.
[17] ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 184.
[18] ABl. C 125 vom 5.4.2023, S. 463.
[19] ABl. C 132 vom 14.4.2023, S. 29.

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 15. Dezember 2022 zum Korruptionsverdacht gegen Katar und zu der umfassenderen Notwendigkeit von Transparenz und Rechenschaftspflicht in den Organen der EU[20],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 19. April 2023 zur Bekämpfung von Diskriminierung in der EU – die seit Langem erwartete horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie[21],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. Mai 2023 zur Angemessenheit des vom Datenschutzrahmen zwischen der EU und den USA gebotenen Schutzes[22],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 11. November 2021 zum ersten Jahrestag des De-facto-Abtreibungsverbots in Polen[23],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 7. Juli 2022 zu der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs der USA, das Recht auf Abtreibung in den Vereinigten Staaten zu kippen, und zu der Notwendigkeit, das Recht auf Abtreibung zu bewahren und die Gesundheit der Frauen in der EU zu schützen[24],

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 3. Mai 2022 zur Verfolgung von Minderheiten aus Gründen der Weltanschauung oder Religion[25],

– gestützt auf Artikel 54 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für konstitutionelle Fragen,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (A9-0000/2023),

A. in der Erwägung, dass sich die Europäische Union nach Artikel 2 EUV und der Charta auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte gründet; in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten diese Werte teilen sollten;

B. in der Erwägung, dass die Freiheit, der Pluralismus und die Unabhängigkeit der Medien sowie die Sicherheit von Journalisten wesentliche Bestandteile des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf Information sind und für die demokratische Funktionsweise der EU und ihrer Mitgliedstaaten unabdingbar sind; in der Erwägung, dass Journalisten und Medienakteure in Europa und im Ausland in den letzten Jahren zunehmend bedroht sind;

C. in der Erwägung, dass Korruption eine ernsthafte Bedrohung für die Demokratie und die Rechtsstaatlichkeit darstellt; in der Erwägung, dass anhaltende und ernste Bedenken hinsichtlich der Korruptionsbekämpfung in einigen Mitgliedstaaten bestehen; in der

[20] ABl. C 177 vom 17.5.2023, S. 109.
[21] P9_TA(2023)0111.
[22] P9_TA(2023)0204.
[23] ABl. C 205 vom 20.5.2022, S. 44.
[24] ABl. C 47 vom 7.2.2023, S. 268.
[25] ABl. C 465 vom 6.12.2022, S. 33.

Erwägung, dass die Konditionalitätsverordnung auf den Schutz des Haushalts der Union vor Verstößen gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit abzielt;

D. in der Erwägung, dass die Unabhängigkeit der Justiz – eine wesentliche Voraussetzung für den demokratischen Grundsatz der Gewaltenteilung und die Gewährleistung der Achtung der Grundrechte – ernsthaft gefährdet ist und in einigen Mitgliedstaaten sogar strukturell untergraben wird;

E. in der Erwägung, dass der Menschenrechtskommissar des Europarates im März 2023 festgestellt hat, dass sich die Lage von Menschenrechtsverteidigern in Europa alarmierend verschlechtert hat;

F. in der Erwägung, dass mehrere Todesfälle von Migranten und Menschenrechtsverletzungen an den europäischen Grenzen infolge ineffizienter Verwaltung und unverhältnismäßiger Anwendung von Gewalt durch die Behörden verzeichnet wurden;

G. in der Erwägung, dass es seit einigen Jahren organisierte Rückschritte mit Blick auf die Rechte von Frauen und Mädchen gibt; in der Erwägung, dass die Prävalenz geschlechtsspezifischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt und Vergewaltigung, in der Europäischen Union nach wie vor hoch ist;

H. in der Erwägung, dass die Prävalenz der Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft sowohl im Zeitverlauf als auch zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen in den einzelnen Mitgliedstaaten nach wie vor hoch ist; in der Erwägung, dass Antisemitismus, Islamfeindlichkeit und Rassismus anhaltende Formen von Hass und Diskriminierung sind; in der Erwägung, dass Rechtsextremismus eine besondere Bedrohung für von Diskriminierung betroffene Menschen und die Gesellschaft als Ganzes darstellt;

I. in der Erwägung, dass Gewalt gegen und Diskriminierung von LGBTIQ+-Personen in der gesamten EU fortbestehen; in der Erwägung, dass LGBTIQ+-Personen in mehreren Mitgliedstaaten immer noch diskriminiert und ausgegrenzt werden;

J. in der Erwägung, dass sich die Anzahl der Fälle von Hetze in der EU in den vergangenen Jahren stetig erhöht hat[26], was vor allem auf die wachsende Zahl der Nutzer sozialer Medien und die Verbreitung von Hetze im Internet zurückzuführen ist; in der Erwägung, dass Hetze zu Hassverbrechen führen kann;

K. in der Erwägung, dass die Europäische Union auf der Förderung sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Rechte beruht;

[26] Auf einen Blick „Combating hate speech and hate crime in the EU“ (Bekämpfung von Hetze und Hassverbrechen in der Europäischen Union), Wissenschaftlicher Dienst des Europäischen Parlaments, Juni 2022.

L. in der Erwägung, dass der Beitritt der EU zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) eine Verpflichtung nach Artikel 6 Absatz 2 EUV darstellt und nach wie vor hohe Priorität hat;

Rechtsstaatlichkeit und Zugang zur Justiz

1. verurteilt aufs Schärfste, dass 2022 ein neuer weltweiter Rekord erreicht wurde, was die Zahl inhaftierter Journalisten betrifft; fordert eine rasche Einigung über die Anti-SLAPP-Richtlinie, die substanziellen und umfassenden Schutz vor missbräuchlichen Klagen bieten sollte;

2. ist zutiefst besorgt über die zunehmende Korruption in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere in Fällen, in denen hochrangige Beamte und Politiker verwickelt sind; ist besorgt über den unterschiedlichen Stand der Umsetzung des EU-Rahmens für die Korruptionsbekämpfung in den Mitgliedstaaten;

3. betont, dass die Unabhängigkeit der Justiz und eine wirksame Gewaltenteilung, die je nach Mitgliedstaat und Zeitpunkt unterschiedlich sein können, wesentliche Bestandteile der Rechtsstaatlichkeit sind; verurteilt alle Versuche der Regierungen der Mitgliedstaaten, politischen Einfluss oder Kontrolle auf die unabhängige Entscheidungsfindung der Justiz auszuüben;

4. unterstützt die Inanspruchnahme der Aufbau- und Resilienzfazilität und die zielübergreifenden grundlegenden Voraussetzungen für das Einfrieren von EU-Geldern, um Korruption und den Rückbau der Rechtsstaatlichkeit in den Mitgliedstaaten zu bekämpfen; hebt hervor, dass im Wege unterschiedlicher Konditionalitätsmaßnahmen beschränkte Mittel nur dann freigegeben werden dürfen, wenn erhebliche Probleme im Bereich Rechtsstaatlichkeit, Korruption und Menschenrechte wirklich und angemessen angegangen werden; fordert den Rat der Europäischen Union auf, schwerwiegende und anhaltende Verletzungen der EU-Werte durch Ungarn gemäß Artikel 7 Absatz 2 EUV festzustellen;

Freiheiten

5. nimmt die zunehmenden Bedrohungen der Vereinigungs-, Meinungs- und Versammlungsfreiheit zur Kenntnis; bekräftigt, dass das Recht auf friedliche Versammlung nur eingeschränkt werden darf, wenn dies gesetzlich vorgesehen und erforderlich und verhältnismäßig ist, um eine von der Union anerkannte dem Gemeinwohl dienende Zielsetzung oder die Rechte und Freiheiten anderer zu schützen;

6. betont, dass Informationen allgemein zugänglich und vielfältig sein müssen, um das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit zu gewährleisten, was für jede Demokratie grundlegend ist, und hebt hervor, dass die künstlerische Freiheit gewährleistet sein muss;

7. unterstreicht die entscheidende Rolle, die Organisationen der Zivilgesellschaft bei der Förderung einer aktiven Bürgerschaft, der Grundrechte und der demokratischen Teilhabe in Europa spielen; fordert eine Strategie der Kommission und gemeinsame Vorschriften in allen Mitgliedstaaten, um regulatorische und politische

Rahmenbedingungen ohne Abschreckung, Bedrohungen und Angriffe zu fördern;

8. weist darauf hin, dass gemäß Artikel 6 der Charta jeder Mensch das Recht auf Freiheit und Sicherheit hat, was bedeutet, dass jeder in der Union vor unrechtmäßiger und willkürlicher Festnahme geschützt werden sollte;

9. verurteilt die Zunahme antisemitischer, islamfeindlicher und rassistischer Vorfälle in der Union; bedauert, dass Straftaten im Zusammenhang mit Diskriminierung, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit den Behörden häufig nicht gemeldet werden, was zu einer De-facto-Straflosigkeit führt;

10. weist darauf hin, dass die Datafizierung des täglichen Lebens und Datenskandale bedeuten, dass das Recht auf Schutz personenbezogener Daten von zunehmender Bedeutung ist; bekräftigt seine Besorgnis über die uneinheitliche Anwendung der Datenschutz-Grundverordnung;

11. verurteilt die weitverbreitete Verletzung der Grundrechte und den Einsatz unverhältnismäßiger Gewalt durch die nationalen Behörden an den Grenzen der Union aufs Schärfste;

Gleichheit und Würde

12. bedauert, dass der Vorschlag für eine horizontale Antidiskriminierungsrichtlinie seit 14 Jahren im Rat blockiert wird;

13. weist darauf hin, dass geschlechtsspezifische Gewalt in allen Mitgliedstaaten der Union weit verbreitet ist; verurteilt die Rückschritte in Bezug auf die Rechte der Frauen in einigen Mitgliedstaaten, insbesondere die Verweigerung des Zugangs zu sicheren und legalen Schwangerschaftsabbrüchen;

14. weist darauf hin, dass Hassverbrechen und Hetze, die durch Rassismus, Fremdenfeindlichkeit, religiöse Intoleranz motiviert sind oder aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Ausrichtung, der Geschlechtsidentität, des Ausdrucks der Geschlechtlichkeit und der Geschlechtsmerkmale veranlasst sind, extreme Beispiele von Diskriminierung sind;

15. begrüßt die Initiative der Kommission, Hassverbrechen und Hetze in den Katalog der EU-Straftaten in Artikel 83 Absatz 1 AEUV aufzunehmen;

16. begrüßt, dass die Kommission erstmals einen einzelnen Verstoß gegen Artikel 2 EUV angeführt hat, als sie ihre Klage gegen Ungarn wegen des „Kinderschutzgesetzes“, das andere Ziele verschleierte, beim EuGH eingereicht hat;

Soziale, wirtschaftliche und umweltpolitische Rechte

17. erkennt an, dass Armut eine andere Form der Diskriminierung ist, die die Verletzung der Grundrechte zur Folge hat; fordert die Kommission, den Rat und die Mitgliedstaaten auf, Maßnahmen zur Verringerung der Armut zu entwickeln und dabei den Kindern besondere Aufmerksamkeit zu schenken;

18. begrüßt die Empfehlung des Rates vom 30. Januar 2023 für ein angemessenes Mindesteinkommen[27] zur Gewährleistung einer aktiven Inklusion als einen Fortschritt bei der Umsetzung von Grundsatz 14 der Europäischen Säule sozialer Rechte;

19. betont, dass die Digitalisierung ein bereichsübergreifender Prozess ist, der sich auf den Zugang zu sämtlichen Diensten, insbesondere die Gesundheitsversorgung, und die Ausübung der Grundrechte auswirkt;

20. stellt fest, dass Wohnraum keine Ware, sondern eine Notwendigkeit ist, und eine Voraussetzung für die uneingeschränkte Teilhabe an der Gesellschaft ist;

21. begrüßt, dass das universelle Recht auf Zugang zu einer gesunden und nachhaltigen Umwelt vom Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen am 8. Oktober 2021 anerkannt wurde;

Institutionelle Garantien für die Grundrechte

22. begrüßt die Fortschritte, die seit der Wiederaufnahme der Verhandlungen mit Blick auf den Beitritt der EU zur EMRK im Juni 2020 erzielt wurden, und die vorläufige Einigung über den Entwurf der überarbeiteten Beitrittsurkunden, die im März 2023 erzielt wurde;

23. unterstützt die Arbeit der FRA im Bereich der Analyse dieser Daten, um Diskriminierung zu dokumentieren, und begrüßt weitere Entwicklungen in diesem Bereich; begrüßt die Vorschläge der Kommission für zwei Richtlinien über Standards für Gleichstellungsstellen, mit denen eine bessere Umsetzung und Durchsetzung der Antidiskriminierungsvorschriften der EU sichergestellt werden soll;

24. verweist auf die Bedeutung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH, die die Achtung der Grundrechte gewährleistet und die Rechtsstaatlichkeit weiter definiert;

°

° °

25. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

[27] ABl. C 41 vom 3.2.2023, S. 1.

BEGRÜNDUNG

Die Achtung der Menschenwürde, der Freiheit, der Demokratie, der Gleichheit, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte sind die Grundwerte der Europäischen Union, die in Artikel 2 EUV und der Grundrechtecharta festgelegt sind. Sowohl die Organe der EU als auch die Mitgliedstaaten haben die Verpflichtung, diese Werte zu achten und aktiv zu fördern. Die Berichterstatterin ist der Ansicht, dass in den vergangenen Jahren ein besorgniserregender Rückgang der Achtung der Grundrechte in der gesamten Europäischen Union verzeichnet wurde und dass der Konsens über gemeinsame europäische Werte zu bröckeln droht.

2022 und 2023 war die Union mit neuen unvorhergesehenen Herausforderungen konfrontiert. Zu den negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, die es nach wie vor zu bewältigen gilt, ist der Zustrom von Millionen Menschen hinzugekommen, die infolge des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine gezwungen waren, ihre Heimat zu verlassen. Folglich sollte der Bericht Grundrechtsfragen, die sich aufgrund dieser Umstände ergeben, angemessen widerspiegeln, und zwar unter anderem: i) die Nutzung von Notstandsgesetzen und ihre Auswirkungen auf den Raum für Organisationen der Zivilgesellschaft, ii) die Rolle freier Medien für das Funktionieren demokratischer Systeme, iii) der Schutz sozialer Rechte und iv) der Schutz der Grundrechte für Flüchtlinge und Migranten.

Ansatz der Berichterstatterin

Ziel der Berichterstatterin ist es, einen umfassenden Bericht auszuarbeiten, der die wichtigsten Entwicklungen in den betreffenden Jahren widerspiegelt.

Der Bericht sollte in erster Linie die allgemeinen Tendenzen in Bezug auf die Lage der Grundrechte in der Europäischen Union in den Jahren 2022 und 2023 widerspiegeln. Allerdings sollte der Bericht auch systemische Probleme in einzelnen Mitgliedstaaten abdecken, sofern ein diesbezügliches Verfahren auf europäischer Ebene anhängig ist, darunter Verfahren nach Artikel 7 EUV, Vertragsverletzungsverfahren und Urteile des EuGH und des EGMR.

Struktur

Um alle relevanten Elemente abzudecken, ist der Entwurf des Berichts an den Hauptgruppen der Grundrechte ausgerichtet, die sich weitgehend auf die Kapitel der Charta der Grundrechte stützen. Anstatt sich ausschließlich auf einige Prioritäten oder spezifische Gruppen zu konzentrieren und in Anbetracht der Beschränkung von Initiativberichten auf maximal vier Seiten soll der Bericht eine allgemeine Übersicht bieten, innerhalb derer alle Grundrechtsfragen kategorisiert werden können. In der Phase der Änderungsanträge kann und wird er angereichert werden.

Die Hauptkategorien sind:

Rechtsstaatlichkeit und Zugang zur Justiz

Dieses Kapitel behandelt unter anderem die Rolle freier Medien, die Nutzung von Notstandsgesetzen, parlamentarische Rechte, die Unabhängigkeit der Justiz, die Auswirkungen von Korruption und Rechtsstaatsverfahren auf europäischer Ebene.

Freiheiten

Dieses Kapitel umfasst unter anderem kollektive Freiheiten, etwa das Versammlungsrecht und das Vereinigungsrecht, sowie individuelle Freiheiten, beispielsweise das Recht auf Freiheit und Sicherheit, auf Gedankenfreiheit, auf Schutz personenbezogener Daten, auf freie Meinungsäußerung und Information und das Recht auf Asyl.

Gleichheit und Würde

Dieses Kapitel umfasst unter anderem das Recht, nicht aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung diskriminiert zu werden. Ferner wird darin das Recht auf Achtung der körperlichen und geistigen Unversehrtheit des Menschen, insbesondere in Bezug auf Hetze und Hassverbrechen, behandelt.

Soziale, wirtschaftliche und umweltpolitische Rechte

Dieses Kapitel behandelt unter anderem Armut als Form der Diskriminierung, soziale Ungleichheiten, digitale Armut, Wohnen, Zugang zu Bildung, Zugang zu Beschäftigung, das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Recht auf Zugang zu einer gesunden und nachhaltigen Umwelt.

Institutionelle Garantien für die Grundrechte

Dieses Kapitel umfasst unter anderem die Rolle von Organen und Einrichtungen wie dem Europarat und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dem Europäischen Gerichtshof, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, der Europäischen Staatsanwaltschaft, sowie von nationalen Gerichten und nationalen Gleichstellungsstellen.